

# Satzung

## des Vereins Pro Lauchhammer

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen : **Pro Lauchhammer**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Lauchhammer.

### 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Stadtentwicklung, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst, der Kultur, des Sports, der Landschaftspflege, des Gesundheitswesens, des Brauchtums, der Wirtschaft und des Gewerbes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B. Durchführung Informationsveranstaltungen, Unterstützung von gemeinnützigen Aktivitäten, Vereinen und Festen. Auch strebt der Verein Pro Lauchhammer die Zusammenarbeit mit der Gemeinde und eine Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung an.

### 3. Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 4. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### 5. Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben,

juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **7. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder dem Erlöschen der juristischen Person bzw. Personengesellschaft. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **8. Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **9. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **10. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin dies schriftlich beantragt.

Gleiches gilt auch bei Anträgen über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **11. Vorstand**

Der Vorstand im Sinn von § 26 BGB besteht aus dem / der

- Vorsitzenden
- stellv. Vorsitzenden
- Kassenwart

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

## **12. Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das :

**Hospiz Friedensberg  
Kirchstrasse 23  
01979 Lauchhammer,**

**das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Lauchhammer, den 31.01.2018